

GAP 2023

Umsetzung in den Ländern Luxemburg, Belgien und Deutschland

Die Umsetzung der gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies hat zur Folge, dass die europäische Gesetzgebung in den einzelnen Staaten unterschiedlich streng und auf die einzelnen Gegebenheiten der Länder abgestimmt ausgelegt wird. Im nachfolgenden sind die wichtigsten Punkte der Konditionalität (GLÖZ) in den Ländern Luxemburg, Belgien und Deutschland dargestellt.



GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Pufferstreifen

- Bodenverbesserung und die Anwendung von
 - Kalk
 - Düngemitteln
 - Pestiziden & Bioziden innerhalb eines Abstands von 10 m von Gewässern
- Verbot von
 - Bodenbearbeitung
 - Umgraben
 - Aufschütten
 - Abtragen auf 5 m des Ufers des Wasserlaufes

Reparaturen von Wildschäden, welche nach Anweisungen der Natur- und Forstverwaltung (ANF) durchgeführt werden, sind erlaubt.



map.geoportail.lu/theme/eau

- Betroffene Wasserwege



tinyurl.com/coursdeau

- Ausnahmen: Gräben, künstlich angelegte Ableitwege und Wasserwege entlang ökologisch bewirtschafteten Flächen
- Dauerhafte Pflanzendecke
 - 6 m ab Uferrand
 - Pflanzendecke aus Gehölzen und/ oder mehrjährigen krautigen Pflanzen; Miscanthus und Nadelhölzer sind nicht zugelassen
 - Bodenbearbeitung verboten, Erneuerung nur bei Wildschweinschäden, Schlammströme, usw.
 - Düngung verboten
 - Weidegang und Mahd nach dem 1. Juli erlaubt
 - Pestizideinsatz verboten: lokale Anwendung gegen Disteln, Ampfer und invasive gebietsfremde Arten ist erlaubt

- Keine Anwendung von
 - Düngemitteln
 - Pflanzenschutzmitteln
 - Biozidprodukten innerhalb eines Abstands von 3 m von Gewässern



geobox-i.de/GBV-RLP/

GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung und Erosionsschutz

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Erosionsklassen (Ackerland)

- E1: sehr geringes Erosionsrisiko
 - E2: geringes Erosionsrisiko
 - E3: mittleres Erosionsrisiko
 - E4: hohes Erosionsrisiko
- In allen Erosionsklassen:
- Pflugverbot zw. **15.10.** – **01.02.**
 - Pfluglose, nichtwendende Bodenbearbeitung erlaubt
- Erosionsklasse **E3 & E4:**
- Anlage erosionshemmender mind. 3 m breiter Grünstreifen in Verbindung mit den Abflussachsen



map.geoportail.lu/theme/agriculture

Klassen: Très faible, Faible, Moyenne, Elevée, Très élevée & Extrême

Erosionsklasse mindern anhand:

- der Reduktion der Hanglänge
- eines hohen Humusgehaltes

Auflagen mit Wahl zwischen:

- Elevée & Saat nach 1. Jan.:
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Reduktionshemmende Technik
 - Erosionsstreifen
 - Querdämme im Dammanbau mit Erosionsstreifen
- Très Elevée & Saat vor 1. Jan.:
 - W-Getreide ausgeschlossen
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Erosionstreifen
- Très Elevée & Saat nach 1. Jan.:
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Reduktionshemmende Technik mit Erosionstreifen
 - Dammanbau ist verboten
- Extrême:
 - Für die Parzellen mit Extremer Erosionsgefahr gilt ein Ackerverbot.

Erosionsstreifen: parzellen-umfassend & hinfällig längs eines angrenzenden mind. 9 m breiten Grünland- oder Waldstreifens

- Mindestbreite von 9 m
- 01.01. – 30.06.
- Pflanzendecke aus Gräsern, W-Getreide, oder diese in Mischung mit Leguminosen, sowie Raps in Reinsaat

Reduktionshemmende Techniken:

- Rouleau anti-erosion im Mais
- Untersaat im Mais
- Querdämme im Dammanbau



Login: ErosionAgri01
Passwort: c5Bf7%%Wa6

agriculture-erosion.gim.be/map

• KWasser1

- Nach der Ernte sind gepflügte Flächen vor dem 01.12. einzusäen
- Pflugverbot: **01.12.** – **15.02.**
- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig

• KWasser2

- Pflugverbot: **01.12.** – **15.02.**
- Zw. dem 16.02. - 30.11.: Pflügen nur bei unmittelbar folgenden Aussaat zulässig
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand und ≥ 45 cm

• KWind

- Pflügen nur bei Aussaat **vor** dem **01.03.**
- **Ab** dem **01.03.** Pflügen nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand und ≥ 45 cm außer bei:
 - Agroforstsystemen mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung
 - Anlage von Grünstreifen vor dem 01.10. von mind. 2,5 m und einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung



geobox-i.de/GBV-RLP/

GLÖZ 6 – Bodenbedeckung in den sensiblen Zeiten

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Zeit der Mindestbodenbedeckung

- 15.10. – 01.02.

- 15.09. – 15.11.
- 15.09. – 31.12. für die Parzellen mit einer hohen bis extremen Erosionsgefahr
- Max. 2 Wochen nicht bedeckter Boden vor Einsaat einer Zwischenfrucht bzw. Folgefrucht

- 15.11. – 15.01.
- 15.09. – 15.11. vor frühen Sommerkulturen (Sommergetreide ohne Mais und Hirsen, Körnerleguminosen ohne Soja, Sommer- Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Klee und Gras)
- Vorfruchternte – 01.10. bei Böden mit Tongehalten > 17 %

Gilt für

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes
- Ackerparzellen der Erosionsklassen E1, E2, E3, E4

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes

Bodenbedeckung

- Feldfutter
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Ernterückstände und Aufwuchs

- Mehrjährige Kulturen
- Feldfutter
- Bedeckte Brachflächen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte - Einsaat vor dem 1. November
- Ernterückstände und Aufwuchs von Getreide und Körnerleguminosen mit einer Mindestbedeckung von 75 % zum 1. November

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Unbearbeitete Stoppelbrachen von Getreide & Körnerleguminosen inkl. Mais
- Mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung
- Begrünung, Mulchauflagen einschließlich das Belassen von Ernteresten

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Fruchtwechsel

- Auf mind. 40 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Zwischenfrüchte gelten ebenfalls als Fruchtwechsel
 - Aussaat bis spätestens 15.10. des Anbaujahres
 - Verbleib bis zum 01.02. des Folgejahres auf der Fläche
 - müssen als ÖR 515 gemeldet werden, um berücksichtigt zu werden
 - prämienefähig
- Spätestens im 4. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen

- Auf mind. 35 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Zwischenfrüchte und Zweitkulturen gelten als Fruchtwechsel, wenn diese mind. 3 Monate auf der betroffenen Parzelle verbleiben.
- In mehr als 3 aufeinanderfolgenden Jahren Mais auf derselben Fläche, muss jedes Jahr eine Zwischenfrucht oder Zweitfrucht (einer anderen Kulturgruppe) angebaut werden und diese 3 Monate auf der betroffenen Parzelle verbleiben.
- Spätestens im 4. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen (erstmalig 2025, unter Berücksichtigung der Anbaujahre 2022 & 2023)

- Auf mind. 33 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Auf weiteren mind. 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch einen Wechsel der Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat in der Hauptkultur stattfinden.
 - Aussaat bis spätestens 15.10. des Anbaujahres
 - Verbleib bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche
- Spätestens im 3. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen (erstmalig 2024, unter Berücksichtigung der Anbaujahre 2022 & 2023)

Hauptfruchtarten

- Als Hauptfruchtarten gelten Kulturen, die zu einer anderen botanischen Gattung gehören.
 - Keine Unterscheidung zw. Winter- und Sommerkulturen!

- Als Hauptfruchtarten gelten Kulturen, die zu einer anderen botanischen Gattung gehören.
 - Keine Unterscheidung zw. Winter- und Sommerkulturen!
- Dinkel (*triticum spelta*) und Einkorn (*triticum monococcum*) gelten als unterschiedliche Hauptfruchtart zu Weizen (*triticum aestivum*)

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben botanischen Gattung gehören
- Dinkel (*triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, gegenüber Hauptfruchtarten, die zur selben Gattung gehören.

Kulturartsspezifische Ausnahmen *Folgende Kulturarten sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:*

- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Brachen

- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Brachen

- Mais zur Saatgutvermehrung, Tabak und Roggen
- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Brachen
- Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, soweit der Leguminosen-Anteil überwiegt



Betriebsspezifische Ausnahmen *Folgende Betriebe sind von der Regelung ausgenommen:*

- Betriebe bis zu 10 Hektar Ackerfläche
 - Betriebe > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden
 - Betriebe > 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden
 - Zertifizierte Ökobetriebe gemäß Verordnung (EU) 2018/848
- Betriebe bis zu 10 Hektar Ackerfläche
 - Betriebe bis zu 50 Hektar verbleibender Ackerfläche, wenn:
 - > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden
 - > 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden.
 - Zertifizierte Ökobetriebe gemäß Verordnung (EU) 2018/848

Die Regeln zum Fruchtwechsel auf Ackerland greifen sowohl auf der Ebene der gesamten Ackerfläche, als auch auf Schlagebene und gilt auch beim Wechsel des Bewirtschafters.

GLÖZ 8 – Unproduktive Fläche & Landschaftselemente

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Nicht produktive landwirtschaftliche Flächen

- Mindestgröße einzelner brachliegender Flächen: 0,10 Hektar

Vegetationsdecke

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • muss bis zum 31.05. des Jahres eingesät sein • muss bis zum Beginn der vorbereitenden Arbeiten der folgenden Kultur bestehen bleiben. • Selbstbegrünung zulässig | <ul style="list-style-type: none"> • Auf Ackerland, welches während den letzten 5 Jahren nicht als Dauergrünland gemeldet wurde • muss mindestens 6 Monate keine landwirtschaftliche Produktion einhalten | <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Begrünung muss unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht erfolgen <ul style="list-style-type: none"> - Keine Reinsaat ldw. Kulturpflanzen |
|--|---|---|

Pflege

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ab dem 15.07. zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Mulchen - Beweidung • Vegetationsdecke ist für Futterzwecke zulässig • Zw. 01.01. – 15.07.: keine Maßnahmen zulässig, welche die Pflanzendecke beeinträchtigen • Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemittel • Kein Einsatz von PSM | <ul style="list-style-type: none"> • Brache vom 15.02. – 15.08. • ab dem 15.07. – 30.11. zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Beweidung • ab dem 16.08. – 30.11. zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mulchen • Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemittel • Kein Einsatz von PSM • Verbot des Hecken- und Baumschnitts vom 01.04. – 31.07. | <ul style="list-style-type: none"> • zw. 01.04. – 15.08. ist das Mähen oder das zerkleinern des Aufwuchses verboten • ab dem 16.08. zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Mulchen - Mähgut muss abgefahren werden und darf nicht verfüttert, für Biogasproduktion oder sonstige ldw. Zwecke verwendet werden! • ab dem 01.09. darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> - bei der Aussaat von Wintergerste und Winterraps: 15.08. • ab dem 01.09.: Beweidung durch Schafe oder Ziegen • Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt |
|--|--|--|

Berechnung der 4 % nichtproduktive Flächen

- | | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Ackerfläche ohne Flächen, die in der freiwilligen Umwandlung Ackerland in Grünland (AUKM UAG) liegen • Reduzierung auf 3 % wenn mind. 7 % des Ackerlandes für nicht produktive Fläche über die ÖR 512 & ÖR 513 und Landschaftselemente bestimmt sind | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Ackerfläche • Reduzierung auf 3 % nicht-produktive Fläche, im Fall von <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 7 % des Ackerlandes als ER „maillage ecologique“ - mindestens 4 % des Ackerlandes als Zwischenfrucht oder stickstoffbindende Kultur | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Ackerfläche inkl. Feldfutter, Grassamen und Flächen, die in der freiwilligen Umwandlung Ackerland in Grünland (AUKM UAG) liegen! |
|--|--|---|

Liste der anrechenbaren Elemente und dessen Umrechnungs- & Anrechnungsfaktor

- Feste Strukturelemente
 - Baumreihen (5 m Standardbreite; Faktor 2)
 - Hecken (5 m Standardbreite; Faktor 2)
 - Feldgehölze (Faktor 1)
 - Einzelbäume (Standardwert/Baum 20 m²; Faktor 1,5)
- Weiher (Faktor 1)
- Schilfgebiete (Faktor 1)
- Cairns (Steinhaufen) (Faktor 2)
- Randstreifen (Faktor 1, 2 bei Blühstreifen)
 - Ackerrandstreifen (3-30 m)
 - Erosionsstreifen (3-30 m)
 - Waldrandstreifen (3-30 m)
 - Uferrandstreifen (3-30 m)
- Stilllegungsflächen
 - Einfache Stilllegungsflächen (Faktor 1)
 - Wildacker (Faktor 1)
 - Stilllegung mit Blümmischung (Faktor 2)
- Angerechnet werden können die Landschaftselemente, die auch bisher als EFA - Fläche angerechnet werden konnten
- Ackerrandstreifen 6-20 m (Faktor 1,5)
- Stilllegungsflächen
 - Begrünte Stilllegung (Faktor 1)
 - Blüh-Stilllegung (Faktor 1,5)
- AUM: (Faktor 1,5)
 - Céréales sur pied
 - Tournières enherbées
 - Parcelles aménagées
- ZF & Untersaat (Faktor 0,3)
 - Aussaat vom 01.07. – 30.09.
 - Saatgut: ZF - Mischung von mindestens 2 Arten aus zwei verschiedenen Kategorien
 - Mindestdauer von 3 Monaten
 - Untersaat nach Ernte der Hauptfrucht mind. 2 Monate
 - Mahd & Beweidung per Schafe
 - Zerstörung der ZF nur maschinell oder durch Frost ab dem 15.02.
 - Keine Mineralische Düngung
 - Kein Einsatz von PSM und PSM – behandeltem Saatgut
- Stickstoffbind. Kultur (Faktor 0,3)
 - Leg. & Mischung von best. Kulturen mit > 50 % Leg.
 - Mindestdauer von 3 Monaten
 - Saat vor 15.05.; Umbruch ab 01.07.
 - Grunddüngung von P & K erlaubt
 - Rückzugszonen von 10 % bis zum 01.10. bei Luzerne, Klee, Esparsette.
- Angerechnet werden können die Landschaftselemente, die auch bisher als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden konnten.
- Stilllegungsflächen (Faktor 1)

Betriebsspezifische Ausnahmen *Folgende Betriebe sind von der Regelung ausgenommen:*

- Betriebe bis **zu 10 Hektar** Ackerfläche
- Betriebe > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden
- Betriebe > 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden

Anhang

- Liste der anrechenbaren Kulturen als Zwischenfrucht und Leguminosen



Vorherige Zusammenfassung der einzelnen Länder ist ohne Gewähr. Im folgenden finden Sie Links zu den einzelnen offiziellen Gesetzgebungen (Stand August 2023):



agriculture.public.lu/de/beihilfen/beihilfen-ab-2023



agriculture.wallonie.be/home/aides/pac-2023-2027-description-des-interventions/conditionnalite-renforcee.html



www.gesetze-im-internet.de/gapkondv



Düngepläne und Pflanzenbau

- » Düngeplanung
- » Wasserschutzberatung
- » Pflanzenbauberatung
- » Grünlandberatung

Fütterung und Tiergesundheit

- » Individuelle, unabhängige Futterberatung und Rationsberechnung für Milchkühe, Mutterkühe, Jungvieh und Mastbullen
- » Futteranalysen und Futterbauberatung
- » Futtereffizienz und Wirtschaftlichkeit
- » Eutergesundheit und Fruchtbarkeit

Antragswesen

- » Flächenanträge (Luxemburg, Belgien, Deutschland)
- » GAP 2023: Basisbedingungen und Ecoschemes
- » Agrarumweltprogramme
- » Cross-Compliance
- » Administrative Hilfestellung

Weitere Dienstleistungen unserer Beratungsabteilung

- » Nachhaltigkeits- & Effizienzmonitoring (SGS zertifiziert)
- » Ökonomische Betriebszweiganalyse
- » Biogas und erneuerbare Energieträger
- » Integrierte landwirtschaftliche Beratung und Bewirtschaftung in sensiblen Gebieten
- » CONVIS-App

DIE CONVIS-BERATER STEHEN IHNEN GERNE JEDERZEIT ZUR VERFÜGUNG.

Maryse Heinen
Tel.: 26 81 20-314
maryse.heinen@convis.lu

Kompetent und Innovativ!